



## Nationalparkbehördliches Verfahren

Ansuchen (gemäß § 17 S.NPG)

Von der Behörde auszufüllen - Posteingang:

### Antragsteller/Antragstellerin

Familienname, Akad.Grad	Vorname(n)
Adresse	Tel.-Nr.
	E-Mail

### Ev. Bevollmächtigte(r)

Familienname, Akad.Grad	Vorname(n)
Adresse	Tel.-Nr.
	E-Mail

Falls Grundeigentümer/in (Verfügungsberechtigte/r) von Antragsteller verschieden: Name, Anschrift sowie schriftliche Zustimmung (Unterschrift) zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens

Nähere Bezeichnung der Maßnahmen (Art des Vorhabens/Zweck)

Nähere Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gst.Nr.,KG, Gemeinde), Benützungsort und Flächenwidmung des Grundstückes/der Grundstücke

Angaben über nach anderen Vorschriften erteilte Bewilligungen oder eingeleitete Verfahren

### Beilagen siehe Rückseite

Die Beilagen 1 bis 4 (Projektunterlagen) sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Anträge sowie die Beilagen sind gebührenpflichtig.  
Ich erkläre, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

\_\_\_\_\_  
(Datum und Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

- 1)  Technische Beschreibung des Vorhabens
- 2)  Übersichtsplan im Katastermaßstab mit den für die Beurteilung maßgebenden Darstellungen wie z.B. Uferverlauf, Kulturgattungen
- 3)  Lageplan in einem Maßstab, der eine eindeutige Beurteilung des Vorhabens zulässt
- 4)  Ansichtspläne, Grundrissplan und Detailpläne (z.B. bei Bauten oder technisch aufwändigeren Vorhaben)
- 5)  Sonstige Beilagen

**Zur Information:**

**Auszug aus dem Salzburger Nationalparkgesetz (S.NPG, LGBl. Nr. 3/2015 idgF.):**

**„Kernzonen - § 6 Abs. 3:**

Die Nationalparkbehörde kann auf Ansuchen für die nachstehend angeführten Maßnahmen gemäß § 14 Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 2 bewilligen:

1. Maßnahmen zur Sicherung des menschlichen Lebensraumes wie zB solche im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, sowie zur Verbesserung der alpinen Sicherheit;
2. Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen;
3. Maßnahmen im Zug der Errichtung und Änderung von Alm- und Schutzhütten, Notunterkünften, Alm- und Wanderwegen, alpinen Steigen und Gipfelkreuzen;
4. als forstliche Maßnahmen jede sachgerechte, über Abs. 4 Z 4 hinausgehende forstliche Nutzung;
5. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als 5.000 m Seehöhe, soweit sie nicht zu sportlichen oder touristischen Zwecken dient;
6. Maßnahmen im Zug der Errichtung und Änderung von Energieversorgungsanlagen für den Eigenbedarf von Alm- und Schutzhütten und von Materialseilbahnen mit oder ohne Werksverkehr für die Ver- und Entsorgung von Alm- und Schutzhütten;
7. Maßnahmen an behördlich genehmigten Anlagen, die über Abs. 4 Z 2 hinausgehend der Anpassung an den Stand der Technik (§ 71a der Gewerbeordnung 1994) dienen.

**Außenzonen - § 7 Abs. 2:**

In den Außenzonen sind folgende Maßnahmen, soweit sich aus Abs. 3 und 4 nicht anderes ergibt, nur mit einer Bewilligung der Nationalparkbehörde zulässig:

1. die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen (§ 1 des Baupolizeigesetzes 1997);
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von sonstigen Anlagen wie zB:
  - a) nicht unter Z 1 fallende Hütten, Einfriedungen und Mauern, ausgenommen solche für land- und forstwirtschaftliche Zwecke;
  - b) Freileitungen für die örtliche Versorgung;
  - c) Materialseilbahnen mit oder ohne Werksverkehr, ausgenommen die nur kurzfristige Aufstellung;
3. die Errichtung und wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Parkflächen, Abbauflächen und Bergbauhalden sowie sonstige größere Bodenverletzungen, bei letzteren ausgenommen solche im Zuge der jeweils üblichen land- oder forstwirtschaftlichen und sonstigen holzwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Nutzung;
4. der Abbau von Mineralien und Versteinerungen, ausgenommen der Abbau außerhalb bewirtschafteter Almflächen sowie außerhalb eines Bereiches von 50 m beiderseits gekennzeichnete Wege und Steige unter Verwendung von höchstens Handhämmern und -meißeln;
5. jede auffällige Veränderung
  - a) von natürlichen oder künstlichen Gewässer einschließlich deren Uferbereiche wie zB Uferverbauungen, Bettverlegungen oder -vertiefungen, Wasserbauten udgl, sowie von Mooren, sonstigen Feuchtgebieten, Sümpfen, Quellfluren, Bruch- und Galeriewäldern und sonstigen Begleitgehölzen an fließenden und stehenden Gewässern;
  - b) von Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorten, wenn deren Fläche jeweils 2.000 m<sup>2</sup> übersteigt; bei der Flächenberechnung sind solche Teilflächen, die nur durch schmale lineare Strukturen wie zB Gräben, Wege, Bäche geteilt sind, als ein Lebensraum zu werten;
  - c) des alpinen Ödlands einschließlich der Gletscher und deren Umfeld;
6. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als 5.000 m Seehöhe, soweit sie nicht zu sportlichen oder touristischen Zwecken dient;
7. das Befahren von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen für Zubringerdienste durch befugte Unternehmen;
8. das Abhalten nicht ständiger Jugendzeltlager;
9. das Bereitstellen von Zeltplätzen und die Anlage gesicherter Feuerstellen.“

**Für nähere Informationen steht Ihnen die Nationalparkbehörde (Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 5/07 Nationalparkverwaltung Hohe Tauern, Tel. 06562/40849) gerne zur Verfügung.**

**Vor Rechtskraft der nationalparkbehördlichen Bewilligung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Auch das Vorliegen einer anderen behördlichen Berechtigung kann diese Bewilligung nicht ersetzen.**